

## I.

### Anordnungen des Ministeriums der Justiz

#### **Richtlinien und Empfehlungen für die Bearbeitung von Jugendstrafsachen gemäß §§ 45 und 47 des Jugendgerichtsgesetzes (Diversionsrichtlinien)**

**Gem. RdErl. des MJ, MI und MS vom 13. 12. 2002  
– 4214-207.4 –**

#### **Bezug:**

Gem. RdErl. des MJ, MI und MS vom 18. 8. 1997 (MBI. LSA S. 1518)

#### **A. Allgemeines**

1. Jugendkriminalität ist oft ein Ausdruck eines entwicklungsbedingten Verhaltens, das in der weiteren persönlichen und sozialen Entwicklung abgelegt wird. Bei Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender kann deshalb von einer jugendstrafrechtlichen Reaktion durch Urteil abgesehen werden, wenn die erzieherische Einwirkung im

Rahmen einer Verfahrenseinstellung gemäß den §§ 45, 47 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) i. d. F. der Bek. vom 11. 12. 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vom 19. 12. 2000 (BGBl. I 1756), (Diversion) sichergestellt ist. Dabei sind in besonderem Maße entwicklungsbedingte Besonderheiten, die persönliche Entwicklung, die Lebensumstände, das Alter und die näheren Umstände und Hintergründe der Tat zu beachten.

2. Erzieherische Maßnahmen haben vor allem dann Aussicht auf Erfolg, wenn sie möglichst zeitnah angeordnet und vollzogen werden. Dazu ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Polizei, Jugendhilfe, Staatsanwaltschaft und Gericht erforderlich.

3. Die Richtlinien wenden sich vornehmlich an die Staatsanwaltschaften, die Polizei und die Jugendgerichtshilfe. Sie wollen der Staatsanwältin oder dem Staatsanwalt Hinweise und Anregungen für die Nutzung der in den §§ 45, 47 JGG

eröffneten Möglichkeiten geben; sie oder er kann im Rahmen ihres oder seines Beurteilungs- und Ermessensspielraums von anderen Reaktionsmöglichkeiten Gebrauch machen oder auch in hier nicht erfassten Fällen die Voraussetzungen für eine Einstellung des Verfahrens bejahen. Die Richtlinien wollen schon die polizeiliche Ermittlungstätigkeit auf die Möglichkeit der Diversion ausrichten und für die Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe in diesen Fällen sorgen. Für die Gerichte stellen sie Hinweise und Empfehlungen dar.

4. Die Richtlinien zum JGG bleiben unberührt.

## B. Anwendungsbereich

### I.

1. Die Diversion kommt grundsätzlich nur bei hinreichendem Tatverdacht in Betracht und wenn die oder der Beschuldigte den Tatvorwurf einräumt oder nicht ernstlich bestreitet. Bieten die Ermittlungen für die Klageerhebung nicht genügend Anlass, ist das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO einzustellen. Die Anwendung der §§ 45, 47 JGG darf nicht zu einer Missachtung der Unschuldsvermutung und einer Einschränkung von Verteidigungsrechten führen.

2. Soweit bei Heranwachsenden die Voraussetzungen für die Anwendung von Jugendrecht gemäß § 105 JGG nicht vorliegen, finden die §§ 153, 153a StPO Anwendung; die Diversion ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Einstellungen nach den §§ 154, 154a StPO bei Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende.

### II.

1. Eine Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG kommt bei Vergehen erstmals auffälliger Beschuldigter in Betracht, wenn es sich um jugendliches Fehlverhalten mit geringem Schuldgehalt und geringen Tatfolgen handelt, das über die bereits von der Entdeckung der Tat und dem Ermittlungsverfahren ausgehenden Wirkungen hinaus keine erzieherischen Maßnahmen erfordert.

2. Als jugendtypische Straftaten geringen Gewichts kommen neben anderen Straftaten, die nach den Gesamtumständen als geringfügig eingestuft werden, insbesondere folgende Straftaten in Betracht:

- a) Diebstahl, Unterschlagung und Hehlerei geringwertiger Sachen,
- b) Vermögensdelikte (mit geringem Schaden),
- c) Erschleichen von Leistungen,
- d) Jagd- und Fischwilderei (bei jugendtypischem Verhalten),
- e) Hausfriedensbruch (bei jugendtypischer Motivation),
- f) Missbrauch von Notrufen (leichte Fälle),
- g) Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (geringfügiger Fremdschaden und geringer Pflichtverstoß),
- h) Fahren ohne Fahrerlaubnis, Zulassen des Fahrens ohne Fahrerlaubnis und Verstöße gegen das Pflichtversicherungsgesetz (leichte Fälle),

i) wenig bedeutsame Verstöße gegen das Urheberrechtsgesetz.

3. Eine Einstellung nach § 45 Abs. 2 JGG kommt dann in Betracht, wenn deren erzieherische Maßnahmen geeignet sind, die Einsicht der oder des Jugendlichen in das Unrecht der Tat und deren Folgen zu fördern. Dazu gehören neben Maßnahmen der Erziehungsberechtigten auch solche der Schule, der Ausbilderin oder des Ausbilders und der Jugendhilfe. Solche Maßnahmen aus dem sozialen Umfeld der oder des Jugendlichen reichen häufig aus, um Unrechts-einsicht herbeizuführen und das künftige Verhalten zu beeinflussen. Ausgleichsbemühungen des Täters, auch auf Initiative Dritter hin, sind zur erzieherischen Einwirkung besonders geeignet.

4. Eine Einstellung nach § 45 Abs. 2 JGG kommt insbesondere bei den folgenden beispielhaft aufgeführten Straftaten in Betracht:

- a) Eigentums- und Vermögensdelikte (bei einem Schaden bis zu 150 €),
- b) Vortäuschen einer Straftat, falsche Verdächtigungen (bei jugendtypischer Motivation oder Situation),
- c) Beleidigungsdelikte (soweit nicht grob ehrverletzend und Bejahung des öffentlichen Interesses an einer Strafverfolgung),
- d) vorsätzliche Körperverletzung (leichte Fälle mit geringer Angriffsintensität und geringen Folgen),
- e) fahrlässige Körperverletzung (leichte Fälle, wenn das besondere öffentliche Interesse an einer Strafverfolgung zu bejahen ist),
- f) Nötigung und Bedrohung (leichte Fälle),
- g) Sachbeschädigung (bei Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung).

5. Die Einstellung nach § 45 Abs. 3 JGG im formlosen jugendrichterlichen Verfahren erscheint in allen Fällen leichter und mittlerer Kriminalität geeignet, bei denen erzieherische Maßnahmen über § 45 Abs. 2 JGG hinaus erforderlich, die des § 45 Abs. 3 aber ausreichend sind. Ist das nicht mehr der Fall und kommen insbesondere weitere Maßnahmen wie Einziehung, Verfall oder ein Fahrverbot in Betracht, ist zu prüfen, ob ein vereinfachtes Jugendverfahren gemäß den §§ 76 bis 78 JGG durchzuführen ist.

6. Bei Wiederholungstaten erscheint eine erneute Einstellung gemäß den §§ 45 Abs. 2 und Abs. 3 JGG zur erzieherischen Einwirkung auf die oder den Beschuldigten regelmäßig nicht angezeigt. Sie kommt allenfalls in Betracht, wenn neben den geringen Folgen der Tat entwicklungsbedingte Besonderheiten, die persönliche Entwicklung und die Lebensumstände in ihrer Verbindung zu den Umständen und Hintergründen der Tat eine erneute Einstellung ausnahmsweise ausreichend erscheinen lassen. Bei Anzeichen für Kriminalität mit der Tendenz zur Verfestigung ist die Durchführung einer Hauptverhandlung geboten.

7. Bei Gewalt- und Rohheitsdelikten, Sexualstraftaten, Eigentums- und Vermögenskriminalität nicht unerheblichen Gewichts und gemeingefährlichen Straftaten, aber

auch bei politischen Straftaten und Straftaten gegen die öffentliche Ordnung nicht lediglich geringen Gewichts, kommt die Diversion grundsätzlich nicht in Betracht. In diesen Fällen ist die Durchführung einer Hauptverhandlung auch bei jugendtypischem Fehlverhalten regelmäßig geboten.

8. Die Diversion erscheint insbesondere bei den folgenden beispielhaft aufgeführten Straftaten in der Regel ausgeschlossen:

- a) Gefährliche Körperverletzung,
- b) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung,
- c) Raub- und Erpressung (so genanntes „Abziehen“ von Altersgenossen),
- d) Einbruchdiebstahl,
- e) gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr und Gefährdung des Straßenverkehrs,
- f) Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen,
- g) Landfriedensbruch und Volksverhetzung,
- h) Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (ausgenommen leichte Fälle).

#### C. Verfahren

##### I. Polizei

1. Die Polizei schlägt der Staatsanwaltschaft ein Absehen von der Verfolgung nach § 45 JGG vor, wenn sie diese Art der Erledigung aufgrund ihres persönlichen Eindrucks von der oder dem Jugendlichen oder der oder dem Heranwachsenden für angemessen hält. Sie darf von sich aus aber keine Zusage im Hinblick auf ein Absehen von der Verfolgung nach Diversionsgrundsätzen machen.

2. Zur Vorbereitung einer Diversionsentscheidung hält die Polizei in einem Vermerk die Tatsachen fest, die nach ihrer Auffassung eine Ahndung durch das Jugendgericht entbehrlich machen. Ist dies der Fall, so genügen regelmäßig die Vernehmung der oder des Beschuldigten sowie ein Kontakt mit den Erziehungsberechtigten.

3. Die Polizei soll insbesondere folgende, für eine Diversionsentscheidung bedeutsame Umstände, aktenkundig machen:

- a) Einsicht in das begangene Unrecht,
- b) Reaktionen der Erziehungsberechtigten, insbesondere bereits getroffene erzieherische Maßnahme,
- c) Nachteilige Folgen der Tat für die oder den Beschuldigten (eigener Schaden, Verlust der Ausbildungs- oder Arbeitsstelle),
- d) geleisteter Schadensersatz oder erfolgte Entschuldigung, Bereitschaft hierzu und zu einem Täter-Opfer-Ausgleich,
- e) Verzicht auf die Rückgabe von Tatwerkzeugen und die Einwilligung in die Löschung unrechtmäßig erworbener oder hergestellter Ton- und Bildaufzeichnungen

und EDV-Programme oder in die Herausgabe sonstiger durch die Tat erworbener Gegenstände.

##### II. Staatsanwaltschaft

1. Unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 JGG sieht die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt von der Verfolgung ab. Die schriftliche Einstellungsnachricht soll der oder dem Beschuldigten ihr oder sein Fehlverhalten und ihre oder seine Verantwortlichkeit verdeutlichen und so erzieherischen Inhalt haben. In ihr ist mitzuteilen, dass die Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG in das Erziehungsregister beim Bundeszentralregister eingetragen wird, damit sie im Fall einer weiteren Straftat in dem folgenden Verfahren berücksichtigt werden kann.

2. Ein Absehen von der Verfolgung nach § 45 Abs. 2 JGG ist auch bei weniger schwerwiegenden Verfehlungen einer Ersttäterin oder eines Ersttäters stets in Betracht zu ziehen, um die erzieherische Einwirkung auf die Jugendliche oder den Jugendlichen zu fördern.

a) Die Staatsanwaltschaft soll von der Möglichkeit eines Ermahnungsgesprächs selbst Gebrauch machen. Es ist mit dem Ziel zu führen, die Folgen der Tat zu verdeutlichen, Eigenverantwortung zu wecken und unter Umständen Voraussetzungen zu vereinbaren, nach deren Erfüllung von der Verfolgung abgesehen werden kann. Zur Führung dieses Gesprächs kann sie auch andere Stellen, namentlich die Jugendgerichtshilfe, einschalten.

b) Der Täter-Opfer-Ausgleich ist bei einer Einstellung nach § 45 Abs. 2 JGG besonders geeignet, der oder dem Beschuldigten bewusst zu machen, dass sie oder er gegen elementare Verhaltensregeln verstoßen hat, dafür verantwortlich ist und deshalb für die Folgen einzustehen hat. Soweit dies erforderlich erscheint, ist deshalb durch eine persönliche Kontaktaufnahme durch die Staatsanwaltschaft oder die Jugendgerichtshilfe die Kooperationsbereitschaft der Beschuldigten zu fördern.

c) Benötigt die Staatsanwaltschaft zur Persönlichkeitsbeurteilung Entscheidungshilfen, so bittet sie die Jugendgerichtshilfe um Bericht. Die Staatsanwaltschaft soll mit dieser in geeigneten Fällen auch die Durchführung von Maßnahmen besprechen oder sie bei ihr anregen. Zur Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs kann auch der Soziale Dienst der Justiz nach Maßgabe der Richtlinien zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Rahmen von Entscheidungen der Staatsanwaltschaften, Gerichte und Gnadenbehörden (Gem. RdErl. des MJ, MI und MS vom 29. 4. 1996, JMBI. LSA S. 163) in Anspruch genommen werden.

3. Wenn die gemäß § 45 Abs. 1 und Abs. 2 JGG gebotenen Möglichkeiten als nicht ausreichend erscheinen, kommt das richterliche Verfahren nach § 45 Abs. 3 JGG in Betracht. Dazu übersendet die Staatsanwaltschaft dem Jugendgericht die Akten mit der Anregung einer bestimmten Maßnahme und unterrichtet hierüber die Jugendgerichtshilfe.

4. Das Gericht kann in jedem Verfahrensstadium prüfen, ob die Durchführung oder Fortsetzung einer Hauptverhandlung erforderlich ist oder ob die Diversion gemäß

§ 47 JGG in Verbindung mit § 45 JGG Anwendung findet. Bei Vorliegen der in § 47 JGG genannten Voraussetzungen erteilt die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt seine Zustimmung zur Verfahrenseinstellung. Die Zustimmung kann insbesondere dann in Betracht kommen, wenn in- zwischen angemessene erzieherische Reaktionen im sozialen Umfeld der oder des Jugendlichen erfolgt sind oder sich durch Einschaltung der Jugendgerichtshilfe entsprechende Möglichkeiten eröffnen.

### III. Jugendgerichtshilfe

1. Die Jugendgerichtshilfe als Teil der Jugendhilfe wirkt in allen Verfahrensstadien mit, sie berät Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht bei erzieherischen Fragen der Strafverfolgung oder Sanktion.

2. Bei Einleitung oder Durchführung der Diversion nach § 45 Abs. 2 und 3 JGG soll die Jugendgerichtshilfe mitwirken. Sie berichtet über das soziale Umfeld der oder des Beschuldigten, über bereits erfolgte oder eingeleitete Erziehungsmaßnahmen, äußert sich zu Maßnahmen, die zu ergreifen sind, weist auf vorhandene pädagogische Angebote hin und entfaltet eigene erzieherische Initiativen zur Vorbereitung einer Diversionsentscheidung. Sie unterrichtet die Staatsanwaltschaft oder das Jugendgericht umgehend von eigenen Maßnahmen, die für eine Entscheidung über die Anwendung der Diversion von Bedeutung sind. Im Falle des § 45 Abs. 3 JGG kann sie auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft dieser oder unmittelbar dem Jugendgericht Anregungen geben oder zu solchen der Staatsanwaltschaft Stellung nehmen.

#### **D. Allgemeine Zusammenarbeit**

Die Staatsanwaltschaft lädt die am Jugendverfahren beteiligten Stellen bei Bedarf zu Besprechungen ein. Diese sollen dem Erfahrungsaustausch, der Vertiefung der Zusammenarbeit und der Gewinnung und Vertiefung von Erkenntnissen über Hintergründe und Erscheinungsformen der Jugendkriminalität dienen. Hierüber berichtet die Staatsanwaltschaft dem Ministerium der Justiz.

#### **E. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft. Dieser RdErl. tritt mit Ablauf des 31. 12. 2007 außer Kraft.

—